



Seybold des Heiligen Römi-
 schen Reichs Graf und Herr
 von und zu Daun, auf Kaltenborn,
 und Sassenheim, Principe di Tiano,
 Herr der Graffschaft Nieder-
 Walsée, Ritter des
 goldenen Blieses, und des Militarischen Mariae The-
 resia - Ordens Groß-Creuz, der Röm. Kaiserl. Kö-
 nigl. Majestät ꝛ. ꝛ. Cammerer, wirklich geheimer
 Rath, und Staats-Ministre, General-Feld-Mar-
 schall, Obrister über ein Regiment zu Fuß, com-
 mandirender General in dem Erz-herzogthum Oesterreich
 unter und ob der Ens, Commandant der Kaiserl.
 Königl. Haupt- und Residenz-Stadt Wien, Gene-
 ral-Ober-Director der Kaiserl. Königl. Militar-
 Academien, und Commandirender General Aller-
 höchst Deroselben Armeen.



Es wird hiemit jedermännlich kund gemacht, wasmassen
Allerhöchst Ihro Römisch Kayserlich. in
Germanien zu Hungarn, und Böheim
Königlich - Apostl. Maj. Erzhertzogin zu Oester-
reich 2c. den grossen Schaden, welchenhero Kriegs-Völkere
sowohl, als die Lande, in welchen diese stehen, dadurch haben zu
erlenden gehabt, daß beyhero Arméen denen geringhaltigen
Königl. preussischen theils eigenen - theils auf fremden Stempel
nachgeschlagenen, und andern derley Münzen der Cours ist ge-
stattet worden, angesehen, und dannenhero Allergnädigst ent-
schlossen haben, um diesem verderblichen Ubel abzuhelfen, die Zah-
lungen beyhero Arméen in gutenhero eigenen, und ande-
ren gerechten Geld-Sorten nach den inhero Erblanden gängigen
Cours leisten zu lassen.

Nach demenn diese dem Militari - und denen Landen höchst er-
spriessliche Anordnung in ihrem Vollzug nicht mag erhalten wer-
den, sondern die gute Geldere alsvalden wiederum würden ver-
schlungen werden, und hiernach an solchen in weniger Zeit ein Ab-
mangel zu verspüren seyn, wann nicht zu gleicher Zeit die gering-
haltige Münzen auf einen dem Gehalt deren guten Münzen an-
gemessenen Werth gesetzt werden.

So ergeheth anmit die Verordnung hierwegen dahin, und
zwar

1^{mo} werden denen sammentlichen Trouppen à 1^o Maji nächst-
hin die Gage, und Löhnung in guten Kayser - und anderen ge-
rechten Geld nach dessen in denen kays. Königl. Erblanden gängi-
gen Werth bezahlet werden.

2^{do} Sollen von dem nemlichen Dato an bey der Armée so-
wohl, als bey denen in Garnison stehenden, oder sonsten com-
mandirten Trouppen die Königl. Preussische, und andere gering-
hal-

haltige Münzen in der Verwechslung oder sonst nicht höher angenommen, noch auch verausgabert werden. Als

a) die königl. Preussische auf fremden Stempel nachgeschlagene Sorten, benanntlich die königl. Schwedische, Chur-Sächsische-Necklenburg, und Anhalt Bernburgische 8. auch 4. gute Groschen Stücke, und alle übrige auf die jetztbesagte Stempel ausgeprägte geringere Silber-Münzen auf ein drittel ihres bis anherigen Werths, das ist ein 8. gut Groschen Stück nur für 10. Kr., ein 4. Groschen Stück aber nur für 5. Kr., und so weiter.

b) die königl. Preussische auf eigenen Stempel geschlagene Münzen, wie diese immer Namen haben, auf die Hälfte ihres bisanherigen Werths, das ist die 8. gute Groschen, oder $\frac{1}{2}$ Thaler Stück für 15. Kr., die 4. gute Groschen Stücke aber für 7 $\frac{1}{2}$ Kr., und so weiter.

c) die fremde, und Reichs-Silber Münzen verschiedener Geprägen, jede deren nach dem sonderß sub No. 1. hierbey ge-^{No. 1.}druckten Ansaß.

d) Die Kreuzere, und Dreyer insgemein, die kays. königl. Schied-Münzen jedoch ausgenommen, nur für die Halbscheide.

e) die übrige grobe fremde Silber- und Gold-Sorten nach dem sub No. 2. auch hierbey gedruckt und nach denen vorhinigen^{No. 2.} kays. königl. Münz-Patenten verfaßten Ansaß.

3^{to} Die königl. Preussische- und auf Chur-Sächsischen Stempel nachgeschlagene sogenannte Frideric d'or, und Dopien, wie auch alle andere Preussische Gold-Münzen, welche dermahlen allschon geschlagen, oder dem Vernehmen nach weiter geschlagen werden dürften, werden ganz und gar verboten, und sollen dieselbe ausser allem Cours gesetzt seyn, und bleiben.

4^{to} Bey der Borrückung derer Arméen in die von dem Feind noch innen habende, oder dessen eigene Lande, in welchen

der vorermelte Satz deren Gelberen noch nicht eingeführet, sollen die kays. königl. gute Geld-Sorten um so viel höher, als deren Proportion gegen die geringhaltige Münzen, überwehntermassen ausmachet, als benanntlichen

gegen die preussische auf fremden Stempel ausgeprägete Schwedische, Chur-Sächsische, Mecklenburg- und Anhalt-Bernburgische Münzen

Der Ducaten für 12. fl. 30. Kr.

Ein kays. königl. Thaler für 6. fl.

Ein Guldiner für 3. fl.

Ein zwanzig Kreuzer Stück für 1. fl.

Ein Siebenzehner für 51. Kr.

Ein 10. Kr. Stück für 30. Kr.

Ein Siebener für 21. Kr.

Ein Groschen für 9. Kr. und

Ein Kupfer Kreuzer für 3. Kr.

Gegen die königl. preussische auf eigenen Stempel geschlagene Münzen hingegen mit welchen in diesen Landen, die in solchen ohnehin an der Zahl wenig befindliche kleine Reichs-Münzen, welche unter 30. Kr. ausgepräget, gleich zu gehen haben

Der Ducaten für 8. fl. 20. Kr.

Der kays. königl. Thaler für 4. fl.

Der Guldiner für 2. fl.

Ein zwanzig Kreuzer Stück für 40. Kr.

Ein Siebenzehner für 34. Kr.

Ein 10. Kr. Stück für 20. Kr.

Ein Siebner für 14. Kr.

Ein Groschen für 6. Kr. und

Ein Kupfer Kreuzer für 2. Kr.

ver.

verausgabet, wegen deren fremden Gold- und groben Silber-Sorten aber, einschläßig des französischen halben Louis blanc, und deren auf 30. Kr. und höher ausgeprägten Reichs-Münzen der in denen hieroben angezohenen Tabellen benannte Satz fortan eingehalten werden.

5^o Diese höhere Verausgabung des guten Kayser-Gelds solle so lang bestehen, bis daß die Landes-Districten den hieroben Art. 2. bemerkten Satz deren geringhaltigen Geldern annehmen, und diesen sich fügen; Wo sodann auf die davon dem General-Commando, oder wann ein detachirtes Corps in solche Lande vordringet, dem solches commandirenden Generalen beschehende Anzeige, auch das Militare von der höheren Verausgabung alsbalden abtsehen, und die gute Kayser-Geldere nicht anderst, als nach dem in denen Kayser. Königl. Erblanden gängigen Ansat, in welchem auch an dieselbe die Zahlung geschiehet, verausgaben solle.

6^o Wann die Zahlung der Gage, und Löhnung an die Armée in guten Kayser- und anderen gerechten Geld nach gestalt der Umstände nicht allezeit ganz geschehen könnte, sondern in der kleinen Zahlung wegen Mangels guter kleiner Münze diese mit geringhaltigen Sorten bewürket werden müste; So wird in solchen die geringhaltige Münze nicht anderst, als nach ihren oberwehnten abgewürdigten Ansat, nemlich die preussische auf fremden Stempel geschlagene 30. Kr. Stücke nur für 10. Kr. und die auf eigenen Stempel geprägte 30. Kr. für 15. Kr. die Reichs-Münzen aber jede deren in dem in der hieroben angezohenen Tabelle bemerkten abgewürdigten Ansat alles nach dem Inhalt des vorstehenden Art. 2. geleistet werden.

7^o Bey Einbringung deren Contributions-Geldern aus dem feindlichen seynd die geringhaltige Geldere gleichmäßig nur in deren abgewürdigten Ansat anzunehmen, und ob zwar an dem

dem Contributions- Quanto auch die preussische und auf Chur-Sächsischen Stempel geschlagene Gold-Sorten mögen abgeführt werden, so seynd jedoch die Frederics-d'or nur à 5. fl. u. Kr., und die auf Chur-Sächsischen Stempel gemünzte Dupien à 5. fl. 7. Kr., in denen Cassen anzunehmen.

8^o Die Ausführung derer guten Kayf. Königl. Gold- und Silber-Münz-Sorten, wie auch deren übrigen bey denen Arméen den vollen Cours habenden Geldern in die- von dem Feind noch innhabende- oder eigene Lande, oder auch zu anderen Münz-Städten, woselbsten geringhaltige Münzen geschlagen werden, wird hiermit unter Todes-Straf verbotten, und solle darmit sowohl jener, welcher die gute Münze verführet, als auch der, welcher dazu wissentlich verholffen hat, beleet, so fort diese Straf nebst der Abnehmung, und Verfallung des entführten Geldes ohne alles Ansehen deren Personen, von was Stands, oder Wesens die wären, und unter was Angeben sie dieses der Armée in der Entziehung des guten Erbes außers schätzliches Unternehmen verdecken wollen, alsogleich mittelst Stand-Rechts, und darnach zu begehender Arquebusirung auf der Stelle vollzohen, sofort dieses Verbrechen allenthalben als ein zum Schaden der Armée begangenes Verbrechen aufgenommen, geachtet, und hiernach bestrafet werden.

9^o Ingleichen wird alle Auf- und Einwechslung deren guten Kayf. Königl., und anderen gerechten Gold- und Silber-Sorten, als wodurch diese der Circulation bey der Armée entzohet werden, anmit verbotten, und sollen jene, welche darwieder handeln, bey deren Betrettung bey der Armée, oder wo sonst einige Kayf. Königl. Troupen stehen, gefänglich eingezohet, ihnen das auf- und eingewechselte Geld sowohl, als jenes, so sie zu gleichen bösen Absichten, weiter bey sich haben, abgenommen, und dieselbe auf der Stelle mit scharfer Leibs-Straf beleet, sofort von der
Armée

Armée, und aus allen denen Districten, welche dieselbe innen hat, mit der ernstlichen Verwarnung fortgeschaffet werden, daß im wieder Betretungs-Fall dieselbe ohne weiteres alsogleich arquebusiret werden sollen.

10^{mo} Damit aller Vorwand, und Ausrede wegen der be- gangenen Auf- und Einwechslung derer guten Geld-Sorten hindan gehalten werde, so sollen von diesem Verbott auch jene nicht ausgenommen seyn, welche die Feilschaften, oder andere Bedürfnissen aus denen Kayser. Königl. Erblanden zu der Armée führen, oder um deren Einkaufung in denen Erblanden dahin abgeben wollen, allermassen für die Verwechslung deren gering- haltigen Geld-Sorten gegen gute Kayser. Königl. Münzen, son- dere Ablosungs-Casen bey der Armée angestellet seynd;

II. Auf die ohnverbrüchliche Besthaltung deren in beeden vorstehenden Articulen eingelegten Verbotten der Ausführung, wie auch der Auf- und Einwechslung deren guten Gold- und Silber- Sorten, solle das Auditoriat- Amt sowohl, als ein jedes deren Regimentern, und so auch ein jeder deren Generalen, und Officieren, welche in Guarnisonen, oder sonsten commandiret seynd, ingleichen die Vorposten der Armée genauest sehen, und die betreffende Verbrecher gefänglich anhalten, sofort diese mit- und samt dem zu ihrer Ueberzeugung nöthigen Beweis in das Haupt- Quartier einliefern, auf daß sodann zu der Abhaltung des Stand- Rechts, und dessen Execution ohne weiteres fūrge- schritten werden könne.

12^{mo} Demjenigen, welcher einen Uebertreter dieses Verbotts angeben wird, und so auch denen Militar-Parteyen, welche einen deren entdecken werden, wird ein drittel des- bey dem Ueber- treter befindenden Geldes verabsolget werden, dagegen jene, wel-

welche einen solchen Uebertreter wissen, und denselben in Zeit von 24. Stunden behörig nicht anzeigen, oder auch diesem Forttölpeln, mit gleicher Straf, als die Thäter selbst, belegen werden sollen.

13^{to} Solle von dieser zum Dienst der Armée ohnungsgänglich nöthiger Anordnung denen Landes - Stellen aller Orten, welche die Armée in ihrer Gewalt allschon hat, und noch weiter nehmen wird, respectiv die freundschaftliche Eröffnung und ernstliche Bedeutung gemachet, und dieselbe um deren gleichmäßigen Vollzug belanget, oder dazu verwarnet, bey dessen Entstehung aber, als in einer für die Subsistenz der Armée ohnungsgänglich nöthiger Anordnung, ob solcher jedoch vest gehalten, und zu dem Ende das erforderliche von dem Militari veranlasset werden.

Wornach sich zu achten ist. Geben Haupt - Quartier
Netznitz, den 21. April 1761.



Leopold
Graf v. Daun.

Ad Mandatum Suae Excellentiae.
Jg. v. Schelzinger.

No. I.

TABELLA

Ueber inſtehend = ausländiſche

Silber = Münz = Sorten,

Wie folche

ben dem in Augſpurg fürwährenden Münz=
Probations = Convent, vermög nach der Söflner
Marck abgefaſten Valvationen, und allhier beſehener Nachrech=
nung befunden worden, mithin, wie hoch jegliches
Stück gegen der Kayſerl. Königl. Aus=
Münzung anzunehmen iſt

B

No. 1

TABELLA

liber in fensio - andandide

Super = Mus = Sorten

1721

und dem in dinstung firtendenden Mus
 Probation = Convent wurde nach der
 Best dinsten Volvion, und dinst best
 und dinst werden, nicht wie dinst
 dinst dem der dinst dinst dinst
 dinstung dinst dinst dinst



No.	Königl. Französische.	Ist ein Stück anzunehmen pr.	
		fl. Xr.	pf.
1	Laub-Thaler von verschiedenen Jahr-Zahlen	2	15 2
2	Alte Thaler von verschiedenen Jahr-Zahlen	1	52 1
3	Laub-Gulden von verschiedenen Jahr-Zahlen	1	7 1
4	Alte Gulden von verschiedenen Jahr-Zahlen	—	57 2
5	Alte Halbe Gulden von verschiedenen Jahr-Zahlen	—	29 —

Chur = Erierrische.

6	Conventions-Thaler	2	— —
7	Guldiner	1	— —
8	Ganze Kopf-Stücke	—	20 —
9	Halbe Kopf-Stücke	—	10 —
10	Fünf-Kreuzer Stücke	—	5 —
11	Neichs-Thaler Stücke de Ao. 1757	—	11 1

Chur = Bayrische.

12	Conventions-Thaler von verschiedenen Jahren	2	— —
13	Gulden von verschiedenen Jahren	1	— —
14	Nicht Conventions-mäßige 30 Xr. Stücke oder Halbe Gulden	—	25 2
15	Zwölf Kreuzer Stücke	—	8 3
16	Sechs Kreuzer Stücke von verschiedenen Jahren	—	5 —
17	Vicariats-Sechs-Kreuzer Stücke von beeden Churfürsten	—	4 3
18	Groschen	—	2 —

Chur = Pfalzische.

19	Ganze Pagen, oder Vier Kreuzer Stücke de Ais. 1746-1748. et 1750.	3	1
20	Halbe Pagen, oder Zwey Kreuzer Stücke de Ais. 1743 bis 1750.	1	2

Fürst = Bischöfl. Salzburgl.

21	Conventions-Ganze Kopf-Stücke	20	—
22	Ganze Pagen	3	1
23	Halbe Pagen	1	—

B 2

Her

No.	Beschreibung	Ist ein Stück anzunehmen pr.		
		fl.	Xr.	pf.
Herzog Braunschweigische.				
24	Thaler de Anno 1739		54	—
25	Acht Gute Groschen Stücke de Anno 1759. mit der Wappen		23	3
26	detto de eodem Anno mit dem Kößl		23	1
27	Reichs Thaler de Anno 1758 mit dem Kößl		12	—
Herzog Braunschweig Lüneb:				
28	Zwey Marien-Groschen de Anno 1758		3	3
29	Sechs Gute Pfenninger		1	1
30	Vier Gute Pfenninger de Anno 1757		1	—
Herzog Sachsen-Weimar-Eisen:				
31	Sechs Gute Pfenninger de Anno 1758		1	1
Herzog Sachsen-Meining:				
32	Sechs Gute Pfenniger de Anno 1755		1	1
Herzog Sachsen-Gothaische.				
33	Sechs Gute Pfenninger de Anno 1758		1	1
Herzog Sachsen-Eisenach:				
34	Drey Gute Pfenninger von verschiedenen Jahren		—	3
Fürst-Hohenlohe-Waldenburg:				
35	Conventions Thaler de Anno 1757		2	—
Herzog Württemberg:				
36	Conventions Thaler de Anno 1760		2	—
37	Halbe Gulden de Anno 1734 bis 1736		25	2
38	Fünffzehn Kreuzer Stücke de Anno 1746 bis 1750 Reichs		13	1

No.		Ist ein Stück anzunehmen		
		fl.	Xr.	pf.
39	$\frac{1}{2}$ Reichs-Thaler Stück de Anno 1758			
40	$\frac{1}{2}$ Reichs-Thaler Stück mit verzogenen Namen de Anno 1758	10		3
41	$\frac{1}{2}$ Reichs-Thaler Stück de Anno 1759	10		3
42	Sechs-Kreuzer Stück		4	1
43	Gute Pagen, oder 5 Xr. Stück de Anno 1760		3	3
Fürst-Hessen-Darmstadt:				
44	Conventions Halbe Kopf-Stücke de Anno 1760	10		
45	Ganze Pagen, oder Vier-Kreuzer Stücke von verschie- denen Jahren		3	1
46	Halbe Pagen de Ais. 1743 et 1744		1	2
47	Hessische Groschen von verschiedenen Jahren		2	1
Fürst-Baaden-Durlachische.				
48	Dreysig-Kreuzer Stücke de Ais. 1734 bis 1736		24	
49	Zwölf-Kreuzer Stücke von Anno 1745 bis 1748		10	1
50	Halbe Pagen von verschiedenen Jahren		1	2
Fürst-Würzburg-Bambergische.				
51	Conventions-Thaler de Anno 1760	2		
52	Guldiner		1	
53	Ganze Kopf-Stücke		20	
54	Halbe Kopf-Stücke		10	
55	Schillinge		2	
Herzog-Sachsen-Hildburghausen:				
56	$\frac{3}{4}$ Reichs-Thaler Stücke de Anno 1758		46	
57	$\frac{1}{2}$ Reichs-Thaler Stücke		9	2
Marggräfl. Anspachische.				
58	Conventions-Thaler de Anno 1754	2		
59	Gleiche Thaler de Anno 1758	2		
	B 3		Gulden	

No.	Beschreibung	Ist ein Stueck anzunehmen pr.	
		fl.	Xr. pf.
60	Gulden de Anno 1760	1	—
61	$\frac{3}{4}$ Reichs: Thaler Stücke von Carolo Wilhelmo Friderico de Anno 1753	—	51 3
62	Gleiche Stücke von Alexandro de Anno 1757	—	47 3
63	$\frac{3}{4}$ Reichs: Thaler de Anno 1735	—	25 —
64	Conventions: Ganze Kopf: Stücke de Anno 1760	—	20 —
65	Halbe Kopf: Stücke de Anno 1759	—	10 —
66	$\frac{3}{4}$ Reichs: Thaler Stücke	—	11 1
67	Zwölf: Kreuzer Stücke	—	9 3
68	Sechs: Kreuzer Stücke	—	4 1
69	Fünf: Kreuzer Stücke de Anno 1760	—	3 3
70	$2\frac{1}{2}$ Kreuzer Stücke de Anno 1760	—	1 3
Hochfürstl. Bayreuthische.			
71	Thaler de Anno 1752	I	14 1
72	$\frac{3}{4}$ Reichs: Thaler von Friderico de Anno 1758	—	46 1
73	$\frac{3}{4}$ Reichs: Thaler Stücke de Anno 1735	—	25 —
74	Conventions: Thaler Stücke de Anno 1760	—	2 —
75	Guldiner	I	—
76	Ganze Kopf: Stücke de Anno 1760	—	20 —
77	$\frac{3}{4}$ Reichs: Thaler Stücke de Anno 1759	—	8 2
78	$\frac{3}{4}$ Reichs: Thaler: Stücke de Anno 1758	—	4 1
79	$\frac{3}{4}$ Reichs: Thaler Stücke von verschiedenen Jahren	—	2 3
80	Gute Groschen de Anno 1753	—	2 3
81	$\frac{3}{4}$ Reichs: Thaler Stücke von verschiedenen Jahren	—	1 1
82	Drey Gute Pfenniger von verschiedenen Jahren	—	— 2
Hohenloh-Langenburgische.			
83	$\frac{3}{4}$ Reichs: Thaler Stücke de Anno 1758	—	10 3
Herzog-Pfalz-Zwenbrückische.			
84	Conventions: Thaler de Anno 1760	—	2 —
85	$\frac{3}{4}$ Reichs: Thaler Stücke de Anno 1757	—	11 1
86	Zwölf: Kreuzer Stück de Anno 1759	—	9 —
Fürstlich-Fuldaische.			
87	$\frac{3}{4}$ Reichs: Thaler Stücke de Anno 1758	—	10 3
Fürst			

No. **Fürstlich Nassau-Weilburg:** Ist ein Stück anzunehmen pr.

	fl.	Xr.	pf.
--	-----	-----	-----

88 Zwölf-Kreuzer Stücke 9 11

89 Ganze Pagen von verschiedenen Jahren 113 1

Fürstlich-Münsterische.

90 Reichs-Thaler Stücke de Anno 1745 1 1

Fürstlich-Deettingische.

91 Gulden de Anno 1759 46 2

92 Zwölf-Kreuzer Stücke 8 3

93 Sechs-Kreuzer Stücke de Anno 1759 4 1

Montfortische.

94 Reichs-Thaler Stücke de Anno 1758 11 2

95 Sechs-Kreuzer Stücke de Anno 1759 4 1

Gräfllich-Wiedische.

96 Reichs-Thaler Stücke de Anno 1756 11 2

97 Zwölf-Kreuzer Stücke de Ais. 1754 et 1755 9 2

Gräfllich-Wieder-Münckliche.

98 Reichs-Thaler Stücke de Anno 1758 10 3

Reichs-Stadt-Nürnbergische.

99 Conventions-Thaler von verschiedenen Jahren 1 59 1

100 Fünf-Kreuzer Stücke de Anno 1759 3 2

Reichs-

No.	Reichs-Stadt Augspurgische.	Ist ein Stück anzunehmen pr.		
		fl.	Xr.	pf.
101	Conventions-Thaler de Anno 1760	2	—	—
102	Gulden de Anno 1760	1	—	—
103	Ganze Kopf-Stücke de Anno 1760	—	20	—
104	Halbe detto de Anno 1760	—	10	—
105	Sieben Kreuzer Stück de Ais. 1758 et 1759	—	5	—
106	3 ½ Kreuzer Stücke de Anno 1758	—	2	2
Reichs-Stadt-Bremische.				
107	Gute Kreuzer von verschiedenen Jahren	—	1	—
Reichs-Stadt-Goßlarische.				
108	Sechs Gute Pfenninger von verschiedenen Jahren	—	1	1
109	Vier Gute Pfenninger von verschiedenen Jahren	—	1	—
St. Galler.				
110	Funfzehn Kreuzer Stücke von verschiedenen Jahren	—	13	—
Reichs-Stadt-Hildesheim:				
111	Vier Gute Pfenninger von Aano 1741 bis 1757. inclus.	—	1	—
Reichs-Stadt-Regenspurg.				
112	Conventions-Thaler	2	—	—
113	Gulden	1	—	—
114	Halbe Gulden	—	30	—
115	Ganze Kopf-Stücke	—	20	—
116	Halbe Kopf-Stücke	—	10	—



SPECIFICATION

Alle, und jeder fremden Gold- und Silber- Münz- Gattungen, welche in gesamtten kaiser- königlichen Erb- Königreichen, und Landen, sowohl in Handel, und Wandel, als auch bey allen kaiser- königlichen, und gesamtten übrigen publicquen Cassen frey auszugeben, und anzunehmen, an- noch fernershin (jedoch anderst nicht, als in dem angeführten Cours- Preise, und nach dem bey denen Gold- Münzen ange- merkten vollkommenen Gewichte) gestattet, und erlau- bet seynd, und welche deren weiter nur bey der Armée den Cours haben.

Schwere deren folgenden Gold- Sorten nach dem ordinari 60. grän schweren Ducat. Gewicht.

In dem Röm. Reiche gepräg- te goldene Münzen.

Allerhöchst. Re- solution zu fol- ge haben folgen- de Münz- Sorten zu couriren pr. Wiener. Curr.

		fl.	Xr.	pf.
60	Die Chur- Bayerische, und Fürstl. Salzburgi- sche Conventionsmäßig 23. Karat, und com- plete 8. grän fein haltende Ducaten, wie die kaiser- königliche	4	10	—
60	Ubrige gesamtte in Reichs- Constitutionsmäßigen Schrotts- und Korn in dem Römischen Reich, oder anderwärts geprägte wenigstens 23. Karat, und 7. grän fein realiter haltende Ducaten	4	7	2
I	53 Die Chur- Bayerische Max d'or für soviel, als solche das hier beygesetzte Gewicht vollkom- men haben werden, conventionsmäßig	6	8	—
56½	Die Chur- Bayerische halbe Max d'or eodem mo- do conventionsmäßig	3	4	—
	Ingleichen, wann solche das hiernächst angezezte Gewicht vollkommen haben.			

C

Die

Schwere deren
folgenden Gold-
Sorten nach dem
ordinari 60.
grän schweren
Ducat. Gewicht.

Ducat. | grän.

2 48

Die Chur-Bayerische, Chur-Pfälzische, und
Herzoglich Württemberger Carolins conven-
tionsmäßige

9 12

1 24

Deri halbe Carolins eodem Casu auch conventi-
onsmäßige

4 36

N. B. Keinen anderen deren übrigen im
Römischen Reiche geprägten Doppien,
Louis d'or, sogenannten Carolins, oder
zehn Gulden Stücke nach sonstigen Gold-
Münzen, als nur oben vermeldeten Gat-
tungen, wird einig mindester Cours in
denen Kaiser-königlichen Erb-Königrei-
chen, und Landen gestattet, noch gelas-
sen, bey der Armée aber haben
solche zu coursiren, als:

Die Chur-Pfälzische, Württemberger,
Hessen-Darmstädter, Baaden-Dur-
lachische, Anspachische, Waldeggische,
Fuldaisch, Hohenzollerisch, und Mont-
fortische, denen Chur-Bayerischen Caro-
lins gleichförmige, und in dem Schwäbi-
schen Creys abusive sogenannten

2 46

Zehn Gulden Stücke

8 50

Halbe Detti

4 25

**In dem Röm. Reiche geprägte
silberne Münz-Sorten.**

Die alten, und neuen zu 14 Loth, und 4 grän,
in dem feinen Halt nach dem aufrechten
Reichs-Schrott, und Korn in dem Röm.
Reich geprägte Species-Thaler, Item die
conventionsmäßige Chur-Fürstl. Bayeri-
sche,

Allerhöchst. Re-
solution zu Sol-
ge haben folgen-
de Münz-Sorten
zu coursiren pr.
Dieser Curr.

fl. | Xr. | pf.

Schwere deren
folgenden Gold-
Sorten nach dem
ordinari 60.
grän schweren
Ducat. Gewicht.

Ducat. 1 grän.

Allerhöchst. Re-
solation zu fol-
ge haben folgen-
de Münz-Sorten
zu couriren pr.
Wiener-Curr.

fl. | Nr. | pf.

15 sche, dann Fürstlich-Salzburgische, und
20 sonstige anderwertige in Röm. Reich auf
25 besagten Conventions: Fufe gleichmäßig
30 Stück für Stück justirter, und im feinem
35 Halt von 13. Loth, 6. grän, dergestalten
40 (daß zehen Stücke præcisè eine Cölnische
45 feine Mark Silber enthalten, und accurate
eine Wiener-Mark schwer wägen) geprä-
50 te, oder geprägt werdende Species-Thaler,
oder 2 fl. Stücke, wie die kaiser. königliche

detto halbe Species-Thaler, oder Species-Guld-
ner, dann auch von feinem Silber seyende
11. Stücke, wie bishero

detto halbe Guldiner, oder viertel Species-Tha-
ler (deren neuere conventionmäßige ans-
durch zu erkennen seynd, daß, wie bey de-
nen kays. königl. die Bildnisse, und die
Wappen in einem überecks stehenden Qua-
drat, oder Becken zu sehen seynd, und mit
haltenden 13. Loth 6. grän fein, deren 40.
Stücke ein Wiener Mark wägen) ebenfalls
wie bishero

Die Chur-Fürstl-Bayerische, und Fürstlich-
Salzburgische conventionmäßige 20. Kr.
oder sogenannte Kopf-Stücke wie die kays.
königl.

detto conventionmäßige halbe Kopf-Stücke,
oder 10. Kr. Stücke wie die kays. königl.

Die alte mit XV. bezeichnete Siebenzehner von
Brieg, und übrigen vorhin gewesenen Her-
zogen in Schlesien: Item derley fürstlich
Salzburger alte, und neue denen kays. kö-
nigl. gleiche Siebenzehner eben wie solche

N. B. Ausser oben specificce benannten
haben gar keine andere in dem Röm.
Reich geprägte silberne Münzen eintigen
mindesten Cours in denen kays. königl.

C 2

Erb.

Schwere deren
folgenden Gold-
Sorten nach dem
ordinari 60.
grän schweren
Ducat. Gewicht.

Ducat. | grän.

Allerhöchst. Re-
solutio zu fol-
ge haben folgen-
de Münz-Sorten
zu coursiren pr.
Wiener-Curr.

fl. | Kr. | pf.

Erb. Königreichen, und Landen. Bey
der Armée aber coursiren solche,
wie hieroben sub No. 1. enthalten.

Königlich-Franzöf. Gold-Sorten.

3	53	Doppelte Louis d'or	14	37	—
1	55	Einfache Louis d'or	7	13	—
—	57½	detto halbe	3	36	2
2	20	Sonnen Louis d'or	8	40	—
2	20	Schild Louis d'or	8	44	—

Königlich-Franzöf. Silber-Sorten

		Franzöfische alte Thaler, oder Louis blanc	2	—	—
		Halbe Louis blanc	1	—	—

N. B. Die Viertel detto seynd allzu leicht,
und abgenutzt, mithin als Cours-mäßig
in denen Erb-Landen nicht angesehen
werden können, bey der Armée
aber coursiren mögen

— 25 —

Neue und alte Franzöfische sogenannte Aggio-
Thaler von dem verstorbenen sowohl, als
auch von dem jetzt regierenden Könige, auf
deren alten Revers an statt des Wapens drey
in Triangel gegen einander gestellte Königl.
Cronen zu sehen, dahero solche Cronen-Tha-
ler genennet werden; Auf deren neuen Re-
vers hingegen das Königl. Wapen mit
Palm- oder Lorber-Zweigen umgeben ist,
und gemeinlich Palm-Lorber oder Feder-
Thaler genennet werden

2 16 —
1 8 —

Dergleichen halbe

N. B. Deren Viertel aber seynd allzusehr
abgenutzt, daß solche nicht valviret, we-
der

Schwere deren
folgenden Gold-
Sorten nachdem
ordinar i 60.
Grän schweren
Ducat, Gewicht.

Ducat, grän.

Ducat, grän.			fl. Kr. pf.		
8	12	Ein doppelter Teston mit dem König. Bildnis auf einer, und dem König. Portugesischen Wapen auf der anderen Seite	31	16	—
4	6	Einfache detto	15	40	—
2	3	Halbe detto	7	50	—
1	2	Viertel detto	3	56	—
—	31	Nichel detto	1	58	—
—	—	N. B. Die Portugesischen Silber Mün- zen haben keinen Cours.	—	—	—
—	—	Sowohl dermalige, als vormalige Gold-Münzen deren Oesterreich- schen Niederlanden.	—	—	—
3	11	Ganze, oder sogenannte doppelte Souverains d'or	12	22	2
1	35½	Halbe, oder sogenannte einfache Souverains d'or	6	11	1
—	—	Detto Silber-Münzen deren Oe- sterreichischen Nieder-Landen.	—	—	—
—	—	Ein ganzer Ducaton, oder Niederländisches, der- malen allda 61 Stüber Argent de Change geltendes zehen Schilling-Stück, sowohl alte als neue	2	29	—
—	—	Ein halbes detto	1	14	2
—	—	Ein alter Patacon, oder sogenannter Burgundi- scher oder Kreuz-Thaler	2	—	—
—	—	Ein halber detto	1	—	—
—	—	Ein Niederländisches neues neun Schilling oder sogenanntes Cronen-Stück	2	11	—
—	—	Ein halber detto	1	5	2
—	—	N. B. Die übrigen, und die minderen Niederländischen silbernen Münz-Sorten haben hierlandes keinen Cours.	—	—	—
—	—	Groß	—	—	—

Offenb. Re-
solation zu Fols
ge haben folgen-
de Münz-Sorten
zu couriren pr.
Wiener-Curr.

Schwere deren folgende Gold-Sorten nachdem ordinari 60. Grän schweren Ducat. Gewicht.

Ducat. 1 grän.

Ärberhöchft. Resolution zu Folge haben folgende Münz-Sorten zu courfiriren pr. Wiener-Curr.

fl. | Kr. | pf.

Groß-Herzogt. Toscanische Gold-Münzen.

60 Ein Zechin oder Gigliato, wie die Kayserl. Königl. Cremoniser Ducaten 4 12

Groß-Herzogt. Toscanische Silber-Münzen.

Ein Piastra, wann sie nach den aufrechten Mändl Gewicht 9 Ducaten und 6 Grän wägt 2 28

Halbe detto pr. 4 Ducaten 33 Grän im Gewicht 1 14

Viertel detto pr. 2 Ducaten 16 1/2 Grän im Gewicht 37

Ein Livornino, wann solches 7 Ducaten 46 Grän im Gewicht 2 4

Ein halbes detto pr. 3 Ducaten 53 Grän im Gewicht 1 2

Ein Viertel detto pr. 1 Ducaten 56 2/3 Grän im Gewicht 31

N. B. Von jeden calirenden Grän ist ein Pfennig von diesen gestatteten Cours-Preis abzuziehen.

Venetianische Gold-Münzen.

60 Ein Venetianischer Zechin wie die Kayserl. Königl. Cremoniser Ducaten 4 12

Venetianische Silberne Species-Münzen.

Ein Venetianischer Ducaton, Cruz-Cron- oder Scudo, wann solcher 9 Ducaten und 6 Grän wägt 2 28

Ein Venetianischer Ducato, wann solcher 6 Ducaten und 31 Grän wägt 1 33

€ 4 Eine

Edlere deren
folgenden Gold-
Sorten nach dem
ordinari 60.
grän schweren
Ducat-Gewicht.

Ducat. grän.

Allerhöchst. Re-
solutio zu Fols-
ge haben folgen-
de Münz-Sorten
zu coinfiren pr.
Wiener-Curr.

fl. 1 Kr. 1 pf.

Eine Venetianische Justina, wann solche 7 Ducaten
und 56 Grän wäget

2 12

N. B. Für jeden calirenden Grän ist ein
Pfennig abzuziehen, und außer obigen
in Cours gestatteten dreien Sorten haben
die übrigen große, und kleine Venetiani-
sche silberne und kupferne Münz-Sorten
ganz und gar keinen Cours in denen
Kaysrl. Königl. Erb- und Königreichen und
Landen.

Manländische und Mantuanische
Silber-Münzen.

Ein Philipp-Thaler, wann solcher 7 Ducaten und
56 Grän wäget

2 12

Ein Mantuaner Thaler, wann solcher 7 Du-
caten und 20 Grän wäget

1 54

Ein Mantuaner halber Thaler zu drey Ducaten
und 40 Grän

57

N. B. Für jeden calirenden Grän ist eben-
falls ein Pfennig abzuziehen.

Holländische Gold-Münzen.

Ein Holländer Ducaten (indeme nach eigend's
allen Fleißes gemacht und erneuerten Pro-
ben in Effectu befunden worden, daß solche
keinen minderen feinen Halt, als vollkom-
mene 23 Karat und 7 Grän haben) verblei-
bet wie die im Rom. Reiche geprägten Du-
caten künftighin im gleichmäßigen Cours pr.

4 7 2

Russische Silber-Münzen.

Ein Roubel

1 41

Halber deuo

50 2

Päbst

Schwere deren
olgenden Gold-
Sorten nach dem
ordinari 60.
Grän schweren
Ducat, Gewicht.

Ducat. | grän.

Allerhöchst. Re-
solution zu Fol-
ge haben folgen-
de Münz-Sorten
zu courfieren pr.
Wiener-Curr.

fl. | Xr. | pf.

Päpstliche Silber = Münzen.

Die Päpstliche Piaftr, oder Scudi Romani, wann
solche 9 Ducaten und 6 Grän wägen

2 26

N. B. Wovon für ein jedes calirendes
Mändl = Gewicht's Grän ein Pfennig ab-
zuziehen ist.

Genueser Silber = Münzen.

Eine Genuina, wann solche 10 Ducaten und 54
Grän wägt

2 58

N. B. Wovon ebenfalls für jeden calirenden
einen Grän, ein Pfennig abzuziehen ist.

N. B.

Sierbey wird noch angemerket und erinnert, daß keinen andern
Gattungen Gold: noch Silbernen, groß: noch kleiner fremder
Münzen (wie sie immer Namen haben mögen) einiger Cours
in denen Kayserl. Königl. Erb-Landen verstatet ist, sondern alle an-
dere in dieser Specification nicht enthaltene fremde Gold- und Silberne
groß: und kleine Münzen, und Schied-Münzen verrufen, und verbotten
seynd, und bleiben, nach Maasß aller hierwegen bis anhero ergangenen
und publicirten Münz-Generalien, Patenten und Edicten, welchen zu Fol-
ge auch jedermann bey Wägung des Goldes sich von geringen Gewichten
zu enthalten, und kein anderes, als das sogenannte schwere, und auf-
recht, in denen Kayserl. Königl. Erb-Königreichen und Landen durch
Behörde eimentirte Ducaten Mändl-Gewichte zu gebrauchen, und auf
vollkommenes Gewicht der sowohl einheimischen, als besonders deren
Cours habender fremden goldenen Münz-Sorten um so mehr zu halten
hat, als auf **Ihro Kayserl. Königl. Majest.**
Allerhöchsten Befehl und Resolution
vom 15. Septembris 1755. eines Theils das Gewicht einiger
fremden Goldenen Münz-Gattungen, welches in denen vorigen Speci-
fica.

ficationen aus Verstoß, oder einer damaligen allzu geringen Cours-Preis-Verstattung, zu gering angesetzt war, in gegenwärtiger Specification erhöht, und auf das rechte und scharfe Ausmünzungs-Gewicht gebracht worden ist; Anderen Theils aber der Mißbrauch, dem Golde bey Wägung desselben einen ganzen Grän anzuhängen, verboten ist, und verhotten bleibt; Damit durch das zu gering angesetzt gewesene Gewicht einiger goldenen Münz-Sorten, und durch den Mißbrauch, da man dem ungewichtigen fremden Golde eine ganze Grän angehängt hatte, nicht das wichtige Kayserl. Königl. Gold, besonders aber das Silber aus denen Kayserl. Königl. Erblanden, wie bishero geschehen ist, geführt werden möge, und zugleich dadurch das Hereinkommen der Silber-Münzen verhindert werde; Zwar ist es nicht ohne, daß durch den täglichen Gebrauch das Gold in etwas abgenutzt, und abgerieben werde, wiewohl (wann beobachtet wird) dieses wenig beträgt; In Betrachtung dessen ist auch von Allerhöchstem Orte connivendo allergnädigst gestattet worden, daß einem goldenen Münz-Stücke bey der Wägung ein halber Grän angehängt werden dürfe; Jedoch keiner dings mehrer, das Münz-Stück mag nun groß, oder klein, ein oder mehrfach seyn; Auch sind erstgedachte Münzen niemahls per Sacq, noch al Marco, sondern allemal Stück für Stück zu wägen. Wenn nun das wägende Gold-Stück mit dem angehängten halben Grän, dem Gewichte vorschlägt; So ist es für vollgewichtig zu halten, und kann es ausgegeben, und angenommen werden. Sollte es aber dem Gewichte nicht vorschlagen, sondern einsehen, mithin um einen völligen halben Grän caliren: oder sollte wohl gar das Gewicht ihr der Gold-Münze, die einen halben Grän angehängt hat, vorschlagen, so wenig es auch immer seyn mag; So ist diese für ungewichtig zu halten, und kann durchaus von niemanden in Bezahlung an jemanden gegeben, vielmehr aber aufgebürdet werden, nemlich ohne Abzug und Bonificirung 1^{mo}. des ganzen Aggio-Betrags einer solchen calirenden Gold-Münze, und zwar bestehet dieser Aggio-Betrag in der ganzen Zahl der Kreuzer, um welche die einfachen Stücke einer jeden Gold-Münz-Gattung höher courfiren, als die Anzahl der Gulden ihres Werthes ist. Dann 2^{do}. des Calo bey allen übrigen Gold-Sorten sowohl als bey den Ducaten, ohne Ausnahme, und zwar per vier Kreuzer für jeden calirenden Gewichts Grän, wie auch für die halbe und viertel Grän, nach Proportion. Und obsonen die Aggio insgemein die ganze Zahl der Gulden courfiret; So wird jedoch hiebey angemerket, daß zum Besten des Publici zu baldigster Ausrottung des ungewichtigen Goldes, und zu mehrerer Erleichterung der Ummünzung der Kayserl. Königl. Münz-Werter bereits dahin instruiert seynd, nebst dem Calo anstatt des ganzen Aggio nur einen Kreuzer per jeden Gulden des Cours-Preißes einer jeden goldenen Münz-Gattung abzuführen, ohne Ansehung der Kreuzer, welche die ausgemünzte Zahl der Gulden übersteigen. Auf diese weise sollen, bey Einlösung eines einfachen ungewichtigen Ducatens, nur vier Kreuzer, eines ungewichtigen Carolins nur neun Kreuzer, eines ungewichtigen Friderich d'or, wie auch einer alten Französichen- oder Spanischen Doppien nur Sieben, eines Spanischen Quadrupel-Stückes neun und zwanzig Kreuzer, und nach Proportion bey allen übrigen Gattungen, welche in dieser Specification nicht bey-

gehört haben, das allz. dem 2271 eingewogen 21 ungr
beqz ungruz wms u d'grlyr wngung: gure wms u wms
222

gefüget sind, bey Einlösung der zu vermünzenden ungewichtigen Gold-Sorten, den Parteyen, nach dem Verhältnis der angelegten vollgewichtigen Gold-Münz-Schwere abgezogen werden. Ja es wird ihnen auch die Wahl gelassen, wenn sie ein Quantum einliefern, worbey es sich der Mühe verlohnet, ob sie lieber die Einschmelzung und Bezahlung nach dem inneren feinen Goldhalte, an drey hundert und drey und dreyßig, Gulden für jede Wiener-Mark fein Gold, welche in dem eingelieferten Quantum der ungewichtigen Gold-Münzen enthalten ist, und, wann sie solchen Falls für jede rohe Mark der eingelieferten ungewichtigen Gold-Münzen zwey Gulden vier und zwanzig Kreuzer Ausschnitt bezahlen, auch die Bezahlung des Silbers, welches in ihren Einlieferungen stecken möchte, in dem gewöhnlichen Einlösungs-Preise verlangen.

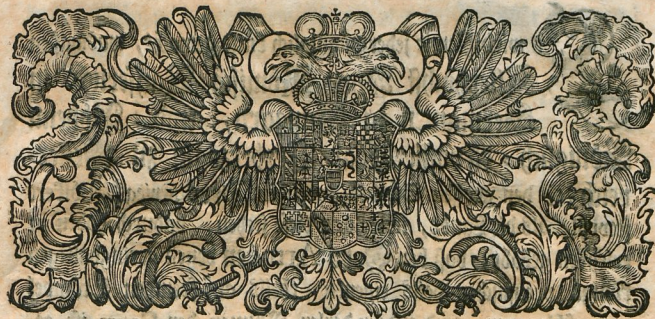


X 2380440

H 3035 H

Die in dem obigen Titel erwähnte
 Schrift ist ein in dem Jahre 1717
 zu Leipzig gedrucktes Buch von
 120 Seiten in 8vo. Die Schrift
 ist in deutscher Sprache abgefaßt
 und enthält eine Geschichte der
 Stadt Leipzig von ihrer Gründung
 bis zu dem Jahre 1717. Der
 Verfasser ist ein unbekannter
 Schriftsteller. Das Buch ist
 in der Bibliothek der Universität
 zu Leipzig aufbewahrt.





Georg von und zu Daun, auf Kaltenborn,
und Sassenheim, Principe di Tiano,
Herr der Grafschaft Nieder-Waldeck, Ritter des
goldenen Blieses, und des Militarischen Mariae The-
reſia - Ordens Groß-Kreuz, der Röm. Kaiserl. Kö-
nigl. Majestät zc. zc. Cammerer, wirklich geheimer
Rath, und Staats-Ministre, General-Feld-Mar-
ſchall, Obrister über ein Regiment zu Fuß, comman-
dirender General in dem Erz-herzogthum Oesterreich
unter und ob der Ens, Commandant der Kaiserl.
Königl. Haupt- und Residenz-Stadt Wien, Gene-
ral-Ober-Director der Kaiserl. Königl. Militar-
Academien, und Commandirender General Aller-
höchst Deroselben Armeen.



E8

